

## § 3

Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß die Verkaufspreise in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Ware und zu den Verkaufspreisen der übrigen Waren gleichen Sortiments stehen.

## § 4

Wertgeminderte Waren im Sinne des § 1 sind:

- a) verderbgefährdete Waren,
- b) beschädigte Waren,
- c) qualitätsgeminderte Waren (z. B.: Dekorationsware, Warenmuster von Verkaufsvertretern des Großhandels).

Als wertgeminderte Ware ist nicht anzusehen:

- a) Ware, die durch Umarbeitung oder Verarbeitung in ihrem Verkaufswert erhalten werden kann, soweit die Umarbeitungs- bzw. Verarbeitungskosten nicht größer sind als der durch eine Preisherabsetzung entstehende Verlust;
- b) verderbgefährdete Ware, die mit Zustimmung der Kreishygieneinspektion (Kreisarzt) ohne oder mit geringem Verlust oder geringer Wertminderung in Produktionsbetrieben verarbeitet werden kann.

Über Umarbeitung oder Verarbeitung von Waren haben der Direktor oder der Vorstand bzw. deren Vertreter zu entscheiden. Die Entscheidung ist protokollarisch festzulegen und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters und der Kreishygieneinspektion (Kreisarzt). Die durch Umarbeitung entstehenden Kosten sind auf dem Konto „Normale Warenverluste“ zu buchen.

## § 5

Preisherabsetzungen zu Lasten des Betriebes sind unzulässig für solche Waren, bei denen die Ursache der Wertminderung kein Verschulden des Betriebes ist. In diesen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge die Ware zurückzugeben bzw. ist vor einer Preisherabsetzung Schadensersatz geltend zu machen.

Soweit durch Versicherungsleistungen ein Ersatz verlangt werden kann, müssen diese Schadensforderungen von den Handelsbetrieben geltend gemacht werden.

Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen, insbesondere für Bruch, abzuschließen. In den Großhandelsbetrieben sind die GAP-Werte und in den Einzelhandelsbetrieben die EVP-Werte zugrunde zu legen.

## § 6

Die im Preis herabgesetzten Waren sind entsprechend kenntlich zu machen. Ist das nicht möglich, so ist beim Verkauf auf die Wertminderung hinzuweisen.

## § 7

Ware, für die kein Verkaufspreis erzielt werden kann, ist mittels Protokoll abzuwerten. Das Protokoll ist von den im § 2 genannten Personen zu unterschreiben. Über die weitere Verwendung dieser Ware entscheidet der Direktor oder Vorstand bzw. deren Vertreter.

## § 8

Die Handelsbetriebe sind berechtigt, **entstandene** Verluste aus totalem Bruch auszubuchen.

Diese Verluste sind protokollarisch, unter Feststellung der Entstehungsursachen aufzunehmen und auf Anweisung des Direktors bzw. Vorstandes und des Hauptbuchhalters auszubuchen.

## § 9

Die Wertminderungen bzw. Ausbuchungen nach §§ 1 und 7 erfolgen im Rahmen der Gesamtsumme des im Finanzplan des Handelsbetriebes vorgesehenen Kostenteiles zu Lasten des Kontos „350 — Normaler Warenverlust“ für den staatlichen Handel.

Im konsumgenossenschaftlichen Handel sind Wertminderungen dem Konto „713 — Abwertung von Handelswaren“ zu belasten. Bruch und Verderb sowie Schwund, soweit dieser die geplanten Höchstsätze der Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II 1955 S. 9) überschreitet, sind dem Konto „712 — Außernormaler Warenverlust“ zu belasten. Schwund im Rahmen der geplanten Höchstsätze der Anordnung vom 28. Dezember 1954 ist auf Konto „350 — Normaler Warenverlust“ zu buchen.

## § 10

Durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstehende Verluste sind von dem dafür Verantwortlichen zu erstatten.

## § 11

Der natürliche Schwund bei Lebensmitteln im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel ist nicht als wertgeminderte Ware im Sinne dieser Anordnung anzusehen und bedarf nicht des Verfahrens wegen nach § 2.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. April 1953 über die **Behandlung wertgeminderter** Waren im volkseigenen Einzelhandel (GBL S. 585) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBL S. 586) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius  
Staatssekretär